



INFO Ausgleichszulage

- Hintergrund der Schaffung der gesetzlichen Grundlage des GSBG ist der Umstand, dass freiberuflich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen (insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, aber natürlich auch Hebammen, Psychotherapeuten und weitere Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe) gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 unecht umsatzsteuerbefreit sind. Das bedeutet, dass diese freiberuflich tätigen Angehörigen von Gesundheitsberufen bei Verrechnung der von ihnen erbrachten Leistungen wohl keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen brauchen, jedoch auch nicht berechtigt sind, Vorsteuer abzuziehen, d.h. die Rückvergütung jener Umsatzsteuer zu verlangen, die sie selbst bei Zukauf von Leistungen bezahlt haben.
Da jedoch eine Vielzahl der von diesen Personen in Anspruch genommenen Vorleistungen mit Umsatzsteuer belegt sind (zum Beispiel Miete, Kosten für Telekommunikationsleistungen, Leasingentgelte, Materialaufwand, Büromaterial, Kfz-Aufwand, aber auch Investitionen), entstehen für die genannten Bereiche - im Vergleich zu anderen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern - Mehrbelastungen in Höhe der nicht abziehbaren Vorsteuern.
Durch das GSBG wurde eine Beihilfe in Form eines fachgruppenspezifischen Ausgleichs für den Entfall der Vorsteuerabzugsberechtigung geschaffen.
- Die einschlägige **Rechtsgrundlage für die Ausgleichszahlung an Hebammen ist § 3 Abs. 1 GSBG**: demnach haben Ärzte, Dentisten **und sonstige Vertragspartner - somit auch Hebammen - Anspruch auf einen Ausgleich, der sich nach den** von den Sozialversicherungsträgern, den Krankenfürsorgeeinrichtungen und den von den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens gezahlten **Entgelten für Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 richtet.**
- **GRUNDVORAUSETZUNG DER GEWÄHRUNG DER AUSGLEICHZAHUNG IM SINNE VON § 3 GSBG IST DAS VORLIEGEN EINES EINZELVERTRAGES (ZUM BEISPIEL EINER HEBAMME) MIT DEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN. DARAUS FOLGT, DASS WAHLHEBAMMEN DIESE AUSGLEICHZAHUNG NICHT BEANSPRUCHEN KÖNNEN.**
- **Die Höhe der an freiberuflich tätige Hebammen von den Krankenversicherungsträgern zu leistenden Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu den Beihilfen- und Ausgleichsprozentsätzen, DAMIT WIRD IN DIESER BESTIMMUNG FESTGELEGT, DASS FÜR HEBAMMEN EIN AUSGLEICHSSATZ VON 3,4 % GILT.**